

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1971

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170 23723 6022	10. 2. 1971	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Kultusministers Finanzielle Förderung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Behinderte (Tagesbildungsstätten und Anlernwerkstätten) aus Landesmitteln	500
2351	10. 2. 1971	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen . . .	500
302	26. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Bekanntmachung der Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen	501
79031	10. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulturarbeiten in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen	501

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
25. 2. 1971	RdErl. — Personenstandswesen; Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	502
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
19. 2. 1971	Bek. — Strahlenschutz; Zulassung NW 16/71	502
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Verhandlungspunkte und Beschlüsse	
	13. Plenarsitzung am 10. Februar 1971	503
	14. Plenarsitzung am 11. Februar 1971	504

I.

2170

23723
6022

Finanzielle Förderung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Behinderte (Tagesbildungsstätten und Anlern- werkstätten) aus Landesmitteln

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales — IV A 2 — 5039.0 — u. d. Kultusministers
— II A 8.70—20/0 Nr. 6791/70 v. 10. 2. 1971

Geistigbehinderte im Schulpflichtalter sind nach § 8 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1966 — SchpflG — (GV. NW. S. 365/SGV. NW. 223) verpflichtet, eine Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule) zu besuchen. Die sachliche Zuständigkeit für die Errichtung und Fortführung solcher Schulen regelt § 10 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 — SchVG — (GV. NW. S. 241/SGV. NW. 223); der danach zuständige Schulträger muß eine Schule für Geistigbehinderte errichten und fortführen. Mangels einer einschränkenden Vorschrift besteht die Verpflichtung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454/SGV. NW. 223). Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach § 10 Abs. 11 SchVG bestimmen, daß die Verpflichtung zur Errichtung nicht besteht. Die Bestimmung setzt voraus, daß der Kultusminister für eine entsprechende soziale Einrichtung, die Geistigbehinderte im Schulpflichtalter besuchen (Tagesbildungsstätte oder Anlernwerkstätte), nach § 23 SchpflG anerkannt hat, daß die Einrichtung für die Erfüllung der Schulpflicht vorübergehend geeignet ist und eine entsprechende Sonderschule nicht in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Aber auch in diesem Ausnahmefall steht von vornherein fest, daß nach einer gewissen Zeit eine Sonderschule zu errichten ist. Das kann auch durch Umwandlung der sozialen Tagesstätte in eine öffentliche Sonderschule oder private Ersatzschule für Geistigbehinderte geschehen. Das Bestreben sämtlicher Beteiligten muß deshalb darauf gerichtet sein, möglichst sofort und nicht erst auf dem Umweg über eine nach § 23 SchpflG anerkannte soziale Tagesstätte eine Schule zu errichten. In jedem Fall muß daher der an sich verpflichtete Schulträger unverzüglich planen, wo in seinem Gebiet und zu welcher Zeit welche Schulen für Geistigbehinderte erforderlich sind und errichtet werden müssen. Die Klärung dieser Frage ist entscheidend auch für die weitere Entwicklung und Planung im Bereich der sozialen Tagesstätten in demselben Gebiet. Auf die Feststellung des Kultusministers über die Zahl der behinderten Kinder, die für einen geordneten Schulbetrieb im Bereich der Gemeinden und Kreise erforderlich sind, wird hingewiesen.

Unter diesen Umständen erscheint die uneingeschränkte Förderung von sozialen Tagesstätten, die schulpflichtige Behinderte besuchen, weithin nicht mehr sinnvoll. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt deshalb mit dem 31. März 1971 die finanzielle Förderung von Neubauten, Umbauten und Ausbauten auf diesem Sektor ein. Zu solchen Bauvorhaben zählt beispielsweise auch der Neubau für eine inzwischen unzureichende Tagesstätte oder der Umbau oder Ausbau von Gebäuden, die bisher zu einem anderen Zweck als dem einer Tagesbildungsstätte oder Anlernwerkstätte verwendet worden sind. Anträge, die bis zum 31. März 1971 den Landschaftsverbänden als Bewilligungsbehörden vorliegen, werden bearbeitet und beschieden. Planungen, die bis zu demselben Zeitpunkt den Bewilligungsbehörden bekannt werden, können weiterbetrieben werden; die daraus entstehenden Anträge werden ebenfalls bearbeitet und entschieden.

Ausnahmsweise werden über diesen Zeitpunkt hinaus noch solche Umbauten und Ausbauten bestehender Tagesbildungsstätten und Anlernwerkstätten finanziell gefördert, die unumgänglich notwendig sind, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtung zu erhalten und die Eingliederung der Behinderten für eine mehr als nur vorübergehende Zeit nicht zu gefährden, etwa weil eine baldige

Beschulung trotz intensiver Bemühungen nicht möglich ist. Das Bauvorhaben muß jedoch auf den unvermeidbaren Umfang beschränkt werden.

Öffentliche Schulbauten können aus dem Schulbauprogramm bezuschußt werden. Entsprechende Anträge sind nach dem Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 25. 11. 1967 (SMBI. NW. 6022) den zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen.

Private Schulbauten werden vom Kultusministerium in verschiedener Form aus Kapitel 05 49 gefördert. Auch diese Anträge sind an die zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.

— Mbl. NW. 1971 S. 500.

2351

Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1971 —
VI A 4—7.4—8/71

Der Bundesminister des Innern hat die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen vom 6. Mai 1969 (GMBI. S. 308, Bundesanzeiger Nr. 87) durch Rundschreiben vom 29. Juli 1970 (GMBI. S. 404, Bundesanzeiger Nr. 144) geändert.

Dementsprechend wird die Anlage 1 des RdErl. v. 24. 9. 1969 (SMBI. NW. 2351) wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der pauschale Zuschuß ergibt sich aus anliegender Tabelle.

2. Der Anlage 1 des vorbezeichneten Runderlasses wird die nachstehend abgedruckte Tabelle eingefügt.

Die vorstehende Änderung gilt auch für diejenigen Schutzräume, mit deren Bau nach dem 30. Juni 1969 begonnen worden ist.

Zuschüsse für Hausschutzräume

Zahl der Schutzplätze	Zuschuß (insgesamt) DM
1-7	4 900
8	5 480
9	6 075
10	6 650
11	7 205
12	7 740
13	8 255
14	8 750
15	9 150
16	9 600
17	10 030
18	10 440
19	10 830
20	11 100
21	11 445
22	11 770
23	12 075
24	12 360
25	12 625
26	12 750
27	12 890
28	13 050
29	13 210
30	13 380
31	13 555
32	13 725
33	13 900
34	14 070
35	14 245
36	14 415
37	14 585

Zahl der
SchutzplätzeZuschuß
(insgesamt)
DM

38	14 755
39	14 925
40	15 100
41	15 270
42	15 445
43	15 610
44	15 780
45	15 950
46	16 120
47	16 290
48	16 460
49	16 630
50	16 800

— MBl. NW. 1971 S. 500.

302

**Bekanntmachung
der Zahl der Kammern
bei den Gerichten für Arbeitssachen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 2. 1971 — II 1 — Arb 1064

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und 2 und des § 35 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kündigungsrechts und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Erstes Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) und das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), bestimme ich im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Zahl der Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen in Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. April 1971 wie folgt:

I. Arbeitsgerichte

Lfd. Nr.	Sitz des Gerichts	Allgemeine Kammern
1.	Aachen	2
2.	Bonn	2
3.	Düsseldorf	7
4.	Duisburg	3
5.	Essen	4
6.	Köln	8
7.	Krefeld	3
8.	Mönchengladbach	2
9.	Oberhausen	2
10.	Siegburg	1
11.	Solingen	2
12.	Wesel	2
13.	Wuppertal	4
14.	Arnsberg	1
15.	Bielefeld	2
16.	Bochum	2
17.	Detmold	1
18.	Dortmund	5
19.	Gelsenkirchen	3
20.	Hagen	3
21.	Hamm	2
22.	Herford	1
23.	Herne	3
24.	Iserlohn	1
25.	Minden	1
26.	Münster	2
27.	Paderborn	1
28.	Rheine	1
29.	Siegen	1

II. Landesarbeitsgerichte

1.	Düsseldorf mit Kammern in Köln	13
2.	Hamm	8

Mein RdErl. v. 5. 11. 1969 (SMBl. NW. 302) tritt mit Ablauf des 31. März 1971 außer Kraft.

— MBl. NW. 1971 S. 501.

79031

**Kulturarbeiten
in den staatlichen Forstbetrieben
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 2. 1971 — IV A 2 31—21

1. Die Ergebnisse zahlreicher Untersuchungen über Verbesserungen im Kulturbetrieb, insbesondere auf den Gebieten Schlagflächenbehandlung, Pflanzverbände, Pflanzverfahren, Verwendung verschiedener Pflanzensortimente und deren Schutzbehandlung gegen Austrocknen, geben Veranlassung, zur weiteren Rationalisierung und Mechanisierung der Kulturarbeiten in den staatlichen Forstbetrieben auf die Beachtung folgender Punkte nachdrücklich hinzuweisen:

1.1 Bei der Begründung von gleichaltrigen Reinbeständen ist den Erfordernissen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege zu entsprechen, zumal auf diese Weise auch zur Verbesserung der Betriebssicherheit beigetragen werden kann.

1.2 Mischbestände sind grundsätzlich nur so zu begründen, daß unter den gegebenen Verhältnissen das angestrebte Bestockungsziel ohne spätere aufwendige Bestandespflege erreicht werden kann. Besteht hierüber keine Klarheit, ist von der Mischung abzusehen. Buntmischungen sind ebenso zu vermeiden wie unregelmäßige stamm-, trupp- oder gruppenweise Mischungen, da sie schwierige Pflegemaßnahmen nach sich ziehen.

1.3 Der moderne Kulturbetrieb gestattet, mehr als bisher auf eine aufwendige Schlagräumung zu verzichten. Das unbedingt notwendige Ausmaß ist in jedem Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung aller maßgebenden Faktoren, insbesondere der Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, festzulegen.

Entstandene Kahlflächen sind so schnell wie möglich, normalerweise nicht später als ein Jahr nach der Räumung, wieder in Kultur zu bringen.

1.4 Bei Pflanzungen ist wegen der arbeitstechnischen Vorteile bei Nachbesserungen und Pflege dem Reihenverband in der Regel der Vorzug zu geben. Aus landschaftspflegerischen Gründen, insbesondere zur Vermeidung plantagenähnlicher Bestandesbilder, können jedoch von Fall zu Fall auch andere Verbände in Frage kommen.

1.5 Bei der Begründung von Kulturen mit den nachstehend genannten Nadelbaumarten sollen folgende Pflanzenzahlen je Hektar nicht überschritten werden:

Kiefer	12 000 Pflanzen bei kurzer Umtriebszeit
Schwarzkiefer	6 500 Pflanzen
europ. Lärche	1 100 Pflanzen — in Mischung mit Buche
jap. Lärche	4 000 Pflanzen
Fichte	3 500 Pflanzen
Douglasie	3 000 Pflanzen.

Abweichungen, die den besonderen Verhältnissen einzelner Wuchsgebiete Rechnung tragen oder die zur Erreichung bestimmter Produktionsziele erforder-

lich sind, werden durch die höheren Forstbehörden festgelegt bzw. genehmigt (z. B. Kiefern-Wertholztyp mit hoher Umtriebszeit).

- 1.6 Die Verwendung von Großpflanzen, insbesondere auf unkrautwüchsigen Böden, hat sehr gute Ergebnisse gezeigt; die verstärkte Verwendung dieser Sortimente wird daher zur Verminderung der Kulturpflegekosten dringend nahegelegt.

- 1.7 Grundsätzlich sind nur nachstehende Pflanzverfahren anzuwenden:

- a) die Winkelpflanzung für Pflanzen bis zu mittlerer Größe,
- b) die Schrägpflanzung auf steinigten Böden,
- c) die Klapppflanzung für größere Pflanzen, für die eine Spaltpflanzung noch möglich ist,
- d) die Hohlbohrstopfpflanzung in besonderen Fällen (z. B. Nachbesserungen).

Als Pflanzverfahren sind möglichst Einmann-Verfahren zu wählen; gelöste Arbeitsverfahren sind gekoppelt vorzuziehen.

- 1.8 Die vorbeugende Schutzbehandlung von Forstpflanzen gegen Austrocknen kommt auf Grund der bisherigen Versuchsergebnisse für die Baumart Fichte in niederschlagsreichen Gebieten generell nicht in Betracht. Dagegen ist eine Schutzbehandlung der Pflanzen auf trockenen Standorten, in Regenschattengebieten, insbesondere für solche Baumarten, die häufig Nachbesserungen erfordern, wie z. B. Douglasie und Lärche, zweckmäßig und zu empfehlen.

- 2 Bei der Anlage von Kulturen ist entlang der Waldstraßen und Waldwege zu deren Trockenhaltung ein Streifen angemessener Breite nicht zu bepflanzen. Diese frei bleibenden Streifen erleichtern später Rücken und Lagerung des Holzes und verhindern Beschädigungen der Randstämme sowie der Böschungen, Gräben und Bankette.

- 3 Mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringen Pflanzenzahlen je Hektar sind an die Sicherung der Herkunft, an Qualität, Pflanzenfrische sowie Pflanzenbehandlung bei der Lieferung hohe Anforderungen zu stellen.

Daher hat der Pflanzenankauf durch freihändige Vergabe der Aufträge zu erfolgen. Voraussetzung ist eine sorgfältige Erkundung der Marktsituation.

- 4 Die Unterhaltung eigener Kämpfe ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Diese sollten ausschließlich der Erzeugung besonderer Sortimente bzw. Herkünfte dienen.

Wanderkämpfe sollen nur in Ausnahmefällen angelegt werden. Kleinanlagen sind wegen der schwierigen Anwendung rationeller Arbeitsverfahren zu vermeiden.

Die bisherige Kampfbuchführung entfällt.

- 5 Dieser Runderlaß tritt am 1. 10. 1971 in Kraft.

Bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne für 1972 sind die vorstehend genannten Punkte bereits zu beachten.

Folgende Runderlasse werden gleichzeitig aufgehoben:

RdErl. v. 7. 7. 1959 (SMBl. NW. 79033)
„Durchführung von Kulturarbeiten“

RdErl. v. 14. 9. 1959 (SMBl. NW. 79031)

„Anweisung für die Kampfbuchführung in den Staatsforsten des Landes Nordrhein-Westfalen“

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister gilt dieser Runderlaß auch für den Waldbesitz der Sondervermögen des Landes NW.

— MBl. NW. 1971 S. 501.

II.

Innenminister

Personenstandswesen

Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter

RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1971 —
I B 3/14 — 66. 11

In der Zeit vom 10. bis 15. Mai 1971 wird im Hause der Standesbeamten in Bad Salzschlirf eine Sonderschulungswoche für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus dem Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Im Rahmen dieser Sonderveranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts sowie des internationalen Privatrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß eine möglichst große Zahl der Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Dezernenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten an dieser Sonderschulungswoche teilnimmt.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten zu diesem Lehrgang zu entsenden. Anmeldungen sind bis zum 1. April 1971

- a) für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln:
an den Fachverband der Standesbeamten
Nordrhein e. V.

4 Düsseldorf
Rosenstraße 10

- b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster:
an den Fachverband der Standesbeamten

Westfalen-Lippe
z. Hd. Herrn Stadtoberamtmann Fritz Janiesch
435 Recklinghausen
Saarstraße 40

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten: Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

Der Bundesverband der Standesbeamten in Frankfurt (Main), der im Einvernehmen mit mir die Sonderschulungswoche durchführt, wird den Teilnehmern eine Einberufung zu diesem Lehrgang rechtzeitig zusenden.

Die Teilnehmergebühr für den Lehrgang beträgt 150,— DM. Wegen der reisekostenrechtlichen Erstattung weise ich auf meinen RdErl. v. 7. 5. 1968 (SMBl. NW. 211) zu § 20 DA hin.

— MBl. NW. 1971 S. 502.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Strahlenschutz

Zulassung NW 16/71

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 2. 1971 — III A 5 — 8950.14

Aufgrund von § 14 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653) wird nach Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (Prüfungsschein Nr. 6.32—3077 vom 12. 1. 1971) auf Antrag vom 22. 1. 1971 die Bauart folgender Vorrichtung zugelassen:

Antragsteller: Funke + Huster, Elektrizitätsgesellschaft
4307 Kettwig, Montebruchstr. 2

Hersteller: Saunders-Roe Developments Ltd. North
Hyde Road, Hayes, Middlesex, England

Vorrichtung: Betalight-Signalleuchte

Type: LS 1
Radioaktiver Stoff: Wasserstoff-3
Aktivität: 2 Ci
Verwendungszweck: Warn- oder Hinweisleuchte zur Markierung von Hindernissen
Bauartzeichen: NW 16/71

I. Wesentliche Merkmale der Vorrichtung:

Als Lichtquelle der Signalleuchte dient eine zugeschmolzene Glashohlkugel von etwa 1 mm Wandstärke und etwa 11 mm Durchmesser, die mit Tritium-Gas gefüllt und deren Innenwand mit einem Leuchtstoff beschichtet ist. Die Glashohlkugel ist an einen Kunststoff-Quellenhalter geklebt, der in eine radiale Bohrung eines rohrförmigen Stahlgehäuses eingepreßt ist. Das rohrförmige Stahlgehäuse hat einen äußeren Durchmesser von etwa 45 mm und eine Wandstärke von etwa 12 mm. Seine Höhe beträgt 48 mm. In den beiden Rohröffnungen des Gehäuses sind plankonvexe Glaslinsen von etwa 21 mm Durchmesser und etwa 10 mm größter Dicke derart befestigt, daß sie nicht aus dem Rohr hervorstehen. Weitere Einzelheiten gehen aus der Bauartzeichnung Nr. 5044 (2) vom 3. August 1970 hervor.

Der in der Vorrichtung eingefügte radioaktive Stoff ist allseitig umschlossen und berührungssicher abgedeckt. Die Dosisleistung in 10 cm Abstand von der berührbaren Oberfläche der Vorrichtung ist kleiner als 0,1 mrem/h. Dichtigkeitsprüfungen an der Vorrichtung oder der Strahlenquelle sind nicht erforderlich.

II. Auflagen:

1. Die Vorrichtung ist mit dem in dieser Zulassung bestimmten Bauartzeichen zu kennzeichnen.

2. Auch bei der Beförderung auf der Straße sind die Bedingungen der Randnummer Rn 451 a der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung bzw. der Anlage I (RID) zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 6. 3. 1967 (BGBl. II S. 941 und 1140) einzuhalten. Ein Versandstück darf nicht mehr als 100 Betalight-Signalleuchten des Typs LS 1 enthalten.

III. Hinweise auf Bestimmungen der Ersten Strahlenschutzverordnung:

1. Der Inhaber einer Zulassung hat nach § 16 Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung dem Erwerber einer bauartzugelassenen Vorrichtung einen Abdruck des Zulassungsscheins auszuhändigen, auf dem bestätigt ist, daß die Vorrichtung der zugelassenen Bauart entspricht.
2. Der Inhaber einer Vorrichtung, deren Bauart zugelassen ist, hat nach § 19 Abs. 1 a. a. O. den Abdruck des Zulassungsscheins bei der bauartzugelassenen Vorrichtung bereitzuhalten und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Der Inhaber einer bauartzugelassenen Vorrichtung hat nach § 19 Abs. 2 und 3 a. a. O. die Vorrichtung, deren Zulassung widerrufen ist, mit Bekanntwerden des Widerrufs aus dem Verkehr zu ziehen und alle gebotenen Schutzmaßnahmen zu treffen, um Strahlenschäden zu verhindern. Das gleiche gilt, wenn die Vorrichtung den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht mehr entspricht; der zuständigen Aufsichtsbehörde ist alsdann unverzüglich Anzeige zu erstatten. Nach § 56 a. a. O. handelt u. a. ordnungswidrig im Sinne des § 46 des Atomgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter 1. bis 3. wiedergegebenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

— MBl. NW. 1971 S. 502.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— 7. Wahlperiode —

Verhandlungspunkte und Beschlüsse

13. Plenarsitzung

am 10. Februar 1971

2. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1971 (Finanzausgleichsgesetz 1971 — FAG 1971)

Fortsetzung der Beratung

Gesetzentwurf der Landesregierung
 — Drucksache 7/51 —

Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zur
 2. Lesung
 — Drucksache 7/344 —

Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zur
 3. Lesung
 — Drucksache 7/454 —

3. Lesung

3. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1971 (Haushaltsgesetz 1971)

Fortsetzung der Beratung

Gesetzentwurf der Landesregierung
 — Drucksache 7/50 —

Berichte des Haushalts- und Finanzausschusses zur
 2. Lesung
 — Drucksache 7/331 bis 7/343 —

Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zur

3. Lesung

— Drucksache 7/455 —

3. Lesung

in Verbindung damit:

Technische Ausrüstung und Unterbringung der Schutz- und Kriminalpolizei

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

— Drucksache 7/322 —

Rahmenplan zur Förderung des Fremdenverkehrs in Nordrhein-Westfalen

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

— Drucksache 7/323 —

Festlegung von Richtzahlen im 1. Bundesbesoldungsvereinheitlichungsgesetz

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

— Drucksache 7/324 —

Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation der Gemeinden, Städte, Kreise und Landschaftsverbände

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

— Drucksache 7/325 —

Festigung der wirtschaftlichen Situation der Vollerwerbsbetriebe

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

— Drucksache 7/326 —

4. Mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 1970 bis 1974 Fortsetzung der Beratung

Vorlage der Landesregierung

— Drucksache 7/101 —

Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses

— Drucksache 7/456 —

— MBl. NW. 1971 S. 503.

14. Plenarsitzung

am 11. Februar 1971

2. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1971 (Finanzausgleichsgesetz 1971 — FAG 1971)

Gesetzentwurf der Landesregierung

— Drucksache 7/51 —

Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zur

2. Lesung

— Drucksache 7/344 —

Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zur

3. Lesung

— Drucksache 7/454 —

3. Lesung

Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache 7/454 — einstimmig verabschiedet.

3. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1971 (Haushaltsgesetz 1971)

Gesetzentwurf der Landesregierung

— Drucksache 7/50 —

Berichte des Haushalts- und Finanzausschusses zur

2. Lesung

— Drucksachen 7/331 bis 7/343 —

Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zur

3. Lesung

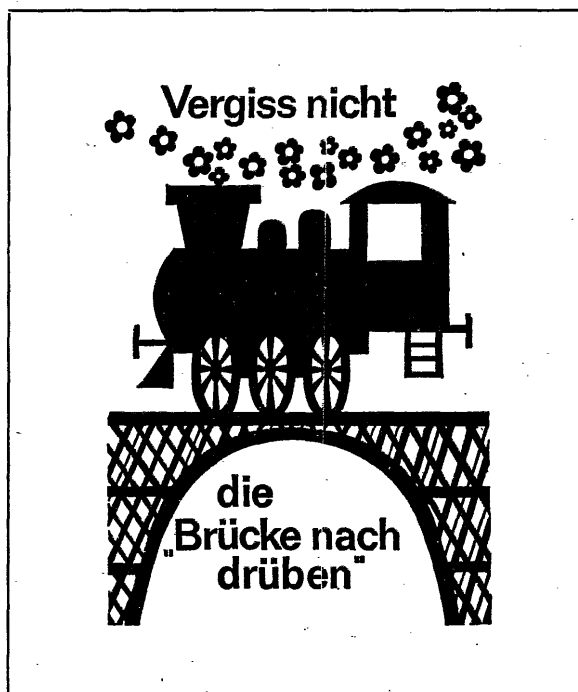
— Drucksache 7/455 —

3. Lesung

Auf Antrag der Fraktion der CDU wurde namentliche Abstimmung durchgeführt.

Der Gesetzentwurf und damit der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1971 wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache 7/455 — mit 101 Ja-Stimmen gegen 97 Nein-Stimmen verabschiedet.

- Entschließungsantrag der Fraktion der CDU
betr. Technische Ausrüstung und Unterbringung
der Schutz- und Kriminalpolizei
— Drucksache 7/322 —
- Entschließungsantrag der Fraktion der CDU
betr. Rahmenplan zur Förderung des Fremden-
verkehrs in Nordrhein-Westfalen
— Drucksache 7/323 —
- in Verbindung damit:**
- Entschließungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP
betr. Fremdenverkehrsförderung
— Drucksache 7/472 —
- Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU, SPD
und FDP
betr. Fremdenverkehrsförderung
— Drucksache 7/479 —
- Entschließungsantrag der Fraktion der CDU
betr. Festlegung von Richtzahlen im 1. Bundes-
besoldungsvereinheitlichungsgesetz
— Drucksache 7/324 —
- Entschließungsantrag der Fraktion der CDU
betr. Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen
Situation der Gemeinden, Städte, Kreise und Land-
schaftsverbände
— Drucksache 7/325 —
- Entschließungsantrag der Fraktion der CDU
betr. Festigung der wirtschaftlichen Situation der
Vollerwerbsbetriebe
— Drucksache 7/326 —
4. Mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-
Westfalen 1970 bis 1974
Vorlage der Landesregierung
— Drucksache 7/101 —
Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
— Drucksache 7/456 —
5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassen-
gesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 7/288 —
Bericht des Wirtschaftsausschusses
— Drucksache 7/457 —
2. Lesung
6. Landeshaushaltsrechnung 1968 mit dem Bericht des
Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Rech-
nungsprüfung für das Rechnungsjahr 1968 und der
Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht
Haushaltsvorlage des Finanzministers
— Drucksache 7/440 —
7. Beschlüsse zu Petitionen
— Übersicht 6 —
- Mit Mehrheit abgelehnt.
- Mit Vorlage des gemeinsamen Entschließungs-
antrages der Fraktionen der CDU, SPD und FDP
— Drucksache 7/479 — von den Fraktionen zurück-
gezogen.
- Bei einer Stimmenthaltung einstimmig angenommen.
- Mit Mehrheit abgelehnt.
- Mit Mehrheit abgelehnt.
- Während der Beratung wurde die Überschrift des An-
trags durch Herrn Abg. Mertens (CDU) geändert in:
Festigung der wirtschaftlichen Situation der Voll-
erwerbsbetriebe und Ergänzung der sozialen Maß-
nahmen der Übergangsbetriebe.
Der Entschließungsantrag wurde mit Mehrheit ab-
gelehnt.
- Zur Kenntnis genommen.
- Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung bei
einigen Stimmenthaltungen und einer Gegenstimme
mit Mehrheit verabschiedet.
- Einstimmig an den Rechnungsprüfungsausschuß über-
wiesen.
- Gemäß § 99 Abs. 6 der Geschäftsordnung durch Kennt-
nisnahme bestätigt.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.